

Satzung

Altschülervereinigung und Förderkreis der Odenwaldschule e. V.

§ 1

Der Verein führt den Namen „Altschülervereinigung und Förderkreis der Odenwaldschule“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt alsdann den Zusatz „eingetragener Verein“ (e. V.).

Sitz des Vereins ist Heppenheim/Bergstraße.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Jugendlicher.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht

1. durch die Erziehung von Jungen und Mädchen zu selbständigen Menschen, die ihre nach den Grundsätzen der Odenwaldschule genossene Erziehung zum Aufbau eines eigenen sinnvollen Lebens nutzen und dessen volle Erfüllung im Dienst an der Allgemeinheit erblicken;
2. im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten begabte Kinder durch Bereitstellung von Mitteln zur Gewährung von Bildungszuschüssen zu fördern
3. durch die Zuwendung von Mitteln zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke an die gemeinnützige Stiftung des Privatrechts Brücken bauen, insbesondere auch zur Errichtung einer solchen gemeinnützigen Stiftung als Stifter /Mitstifter, soweit der Stiftungszweck im Einklang mit vorstehenden Ziffern 1 bis 2 steht.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Etwaige Gewinne und Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die

eingezahlten Beiträge noch etwaige sonstige Leistungen zurück.

Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitglied des Vereins kann, vorbehaltlich der Aufnahme durch den Vorstand, jede natürliche und juristische Person werden, die den Verein in der Verfolgung seiner Zwecke unterstützt.

Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod
- durch Auflösung (bei juristischen Personen)
- wenn ein Mitglied mit drei Jahresbeiträgen in Zahlungsrückstand ist
- durch förmliche Ausschießung, wozu es eines mit Zweidrittelmehrheit zu fassenden Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf
- durch schriftliche, dem Vorstand gegenüber abzugebende Austrittserklärung, die nur zum Ende des Kalenderjahres wirksam wird.

§ 5

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Jedes Mitglied soll über den festgelegten Beitrag hinaus nach bestem Können die Zwecke des Vereins durch Rat und Tat ideell und materiell fördern, insbesondere durch Spenden und durch Werbung weiterer Förderer.

Zur Erhaltung eines lebendigen Kontaktes innerhalb und mit den Altschülern werden den Mitgliedern regelmäßige Newsletter versandt und zentrale sowie regionale Altschülertreffen organisiert.

In einzelnen Fällen kann der Vorstand den Grundbeitrag ermäßigen oder erlassen.

§ 6

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Die Mitgliederversammlung hat die sich aus dem Gesetz ergebenden Rechte und Pflichten. Sie bestimmt grundsätzlich darüber, in welcher Weise der Vereinszweck verwirklicht werden soll. Sie wählt den Vorstand, den Vorsitzenden des Vorstandes und dessen Stellvertreter.

Sie kann ein Kuratorium und zur laufenden Unterstützung des Vorstandes einen Arbeitsausschuss bestellen.

Die ordentlichen Mitgliederversammlungen des Vereins finden im zweijährigen Turnus statt, möglichst ortsnahe zu der ehemaligen Odenwaldschule.

Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand schriftlich oder elektronisch unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen; die Einladung ist spätestens vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung abzusenden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Mitglieder, die am Erscheinen verhindert sind, können sich durch andere Mitglieder vertreten lassen; hierzu ist schriftliche Vollmacht erforderlich. Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins müssen mit Zweidrittelmehrheit der Erschienenen beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder, falls dieser verhindert ist, durch dessen Stellvertreter geleitet.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch einen jeweils zu bestimmenden Schriftführer schriftlich niederzulegen und von diesem sowie von dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 8

Der Vorstand besteht aus 3 bis maximal 5 Personen. Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben die Dezerenate ausweist. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Vorstandsmitglieder haben jedoch Anspruch auf Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen in nachzuweisender Höhe, soweit die Aufwendungen analog dem Reisekostenrecht des Landes Hessen im Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit entstanden und nicht unangemessen sind. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit eine pauschale Abgeltung je Vorstandsmitglied / Jahr beschließen, § 3 Nr. 26a EStG.

Vorstand im Sinn §26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Rechtswirksam wird der Verein durch zwei seiner Vorstandsmitglieder vertreten.

Der Vorstand kann seine Beschlüsse in Sitzungen, aber auch fernmündlich/elektronisch (Telefax, E-Mail) fassen.

§ 9

Wird ein Kuratorium bestellt, so soll es aus mindestens fünf und höchstens zwölf Mitgliedern bestehen. Es berät den Verein in grundsätzlichen Fragen. Die Mitglieder des Kuratoriums brauchen dem Verein nicht anzugehören.

Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung. Es soll wenigstens einmal im Jahr zusammentreten.

§ 10

Wird ein Arbeitsausschuss (§ 7 Abs. 1) bestellt, so sind zugleich seine Rechte und Pflichten sowie seine Geschäftsordnung durch die Mitgliederversammlung zu bestimmen. Dabei können die Rechte des Vorstandes im Innenverhältnis eingeschränkt werden.

§ 11

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins **oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke** fällt das Vermögen des Vereins zu 50% an die Stiftung „Brücken bauen“ – Stiftung des bürgerlichen Rechts, Zwingenberg und zu 50 % an ASB Erasmus Frankfurter Stadtschule gGmbH, Frankfurt am Main, **die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.**

Sollte zu gegebener Zeit die Stiftung Brücken bauen oder die ASB Erasmus Frankfurter Stadtschule nicht mehr bestehen oder nicht mehr als gemeinnützig anerkannt sein, erhält die verbleibende Institution 100% des Vermögens; sollten beide Institutionen nicht mehr bestehen oder nicht mehr als gemeinnützig anerkannt sein, so hat die die Auflösung bestimmende Mitgliederversammlung eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zu bestimmen, an die das Vereinsvermögen zur Verwendung für einen Zweck, der dem in § 2 genannten Zweck gleicht oder möglichst nahe kommt, fällt.

2. Fassung: auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.10.1991 in den §§ 1,5 (1a) und 7 (2) geändert.
3. Fassung: auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.10.1997 in § 1 (1) geändert.
4. Fassung: auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.10.2000 in § 5 (1 a und 1 b) geändert.
5. Fassung: auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.10.2002 in § 4 geändert.
6. Fassung: auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.2.2011 in §2 (3 u. 4) und § 8 (1) geändert.
7. Fassung: auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.10.2012 in § 8 (4) geändert.
8. Fassung: auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.09.2016 in § 2 geändert, §2 (2) geändert, § 2 (3) gestrichen, § 2 (4) geändert (nun § 2 (3)), § 3 geändert, §3 (1) geändert, §3 geändert, §3 (3) geändert, § 5 (2) geändert, § 7 (2) geändert, § 7 (3) geändert, § 8 (2) geändert, § 8 (3) gestrichen, § 8 (4) wird, § 8 (3), § 11 (1) geändert. § 11 (2) geändert
9. Fassung: auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.04.2018 in § 11 (1) geändert